

Straffälligkeit ausschließt, also insbesondere sein gesamtes Sozialverhalten, seine Lebensführung so einzurichten, daß daraus keine neuen Straftaten erwachsen. Hier ist der Straftäter also nicht bloß Objekt der Strafe; er wird vielmehr auch als Subjekt der Gestaltung seiner Beziehungen in der und zur Gesellschaft, namentlich als Subjekt der Verwirklichung der Strafe und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, anerkannt und gefordert.

Bei all diesen Überlegungen darf jedoch nicht einen Augenblick vergessen werden, daß wir es mit Strafe und Strafrecht und nicht mit allgemeiner Pädagogik zu tun haben. Sosehr die Strafe in der dargestellten Weise erzieherisch wirken soll, so bleibt sie jedoch Strafe, mit Zwang verdeutlichte Tatverurteilung, Ahndung der Straftat. Dies zu betonen ist gerade auch im Hinblick auf die Praxis deshalb so wichtig, weil die Strafe *nicht nach einer Erziehungsbedürftigkeit des Täters* festgelegt oder zugemessen werden kann. Namentlich darf angenommene Erziehungsbedürftigkeit des Täters nicht zur Strafverschärfung, also zur Ausdehnung des Strafzuges herangezogen werden. Die Lockerung der Tatbezogenheit und Tatangemessenheit der Strafe würde die *juristische Garantiefunktion des Tat- und Schuldprinzips unterlaufen und für Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit gefährlich werden können*.

Im übrigen ist vor dem Trugschluß zu warnen, der unterstellt, daß es möglich wäre (zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Strafe), etwa die Zeitdauer vorherzubestimmen, die nötig wäre, den Straftäter zu bessern bzw. zu erziehen. Solcher Vorstellung liegt oder läge letztlich eine mechanistische Konzeption zugrunde, die ein Erziehungsdefizit, welches sich in der Straftat äußert habe, als Abweichung vom Normalen - gewissermaßen als „soziale“ Krankheit - begreift und woraufhin dann eine entsprechende Heilbehandlung bzw. Therapie einzusetzen habe, die bis zum Eintritt des Heilerfolges (bzw. bis zur Feststellung einer Unheilbarkeit) anzudauern hätte. Diese (eigentlich medizinische) Vorstellung von einer heilenden Therapie auf den Bereich der sittlichen (moralischen) Erziehung übertragen zu wollen widerspiegelt mechanistische, biologistische und anthropologische Auffassungen von der Kriminalität, vom Sozialverhalten, die der Realität des gesellschaftlichen Lebens, sozialer Prozesse und so auch der sozialen Erziehung von Menschen in der Gesellschaft widersprechen. Erziehung ist kein Vorgang, der irgendwann als abgeschlossen anzusehen wäre. Erziehung ist vielmehr ein außerordentlich komplexer, komplizier-

ter und widersprüchlicher Prozeß, der auch nicht frei ist von Rückschlägen. Selbstverständlich vermag qualifizierte Erziehung auch Erziehungsfortschritte hervorzubringen und Schwächen oder Rückstände in der Persönlichkeitsentwicklung zu überwinden. Es ist jedoch - weil mechanistisch gedacht - kaum möglich, bestimmte erzieherische Fortschritte als absolute, als definitiv erreichte, also als unumkehrbar zu kennzeichnen. Es gibt demzufolge auch keine gesicherten (zeitlich fixierbaren) Erkenntniswerte für die Dauer einer Erziehung bzw. Umerziehung oder Besserung. Außerdem ist es für den Richter bzw. für das Gericht unmöglich, die konkreten, sich ja auch wandelnden Erziehungs- und Lebensbedingungen des Bestraften von vornherein hinreichend zu übersehen und einzuschätzen. Infolgedessen ist der Versuch, die zeitliche Dimension einer Strafe (oder Maßnahme) von vornherein nach einer (ebenfalls kaum bestimmbar) Erziehungsbedürftigkeit festzulegen, etwa auszusagen, die und die Zeitdauer sei erforderlich und ausreichend, den Straftäter zu bessern, zu erziehen oder umzuernstern, eine Vorstellung, der jede reale Grundlage und jede wissenschaftliche Basis fehlt. Solche Einschätzung wäre auch nicht - insbesondere auch rechtlich nicht - überprüfbar.

Etwas ganz anderes ist es, bei der Bestimmung der konkreten Bewährungsforderungen bestimmte individuelle Voraussetzungen des Täters im Rahmen der durch die Tatschwere gezogenen Grenzen zu berücksichtigen, namentlich auch seine *Fähigkeit* und *Bereitschaft* zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten und also dazu, aus der Bestrafung Lehren zu ziehen. Gestützt auf am bisherigen Verhalten vor und nach der Tat ablesbare, also auch nachweisbare Tatsachen, werden prognostische Überlegungen angestellt, um im Rahmen der durch die Tat- und Schuldsschwere gesetzten Grenzen den Strafzwang möglichst sparsam einzusetzen. Dabei weist das bisherige Verhalten des Täters und seine daraus ableitbare Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten das Maß der Identifikation mit der sozialistischen Gesellschaft aus, an das es anzuknüpfen gilt. Namentlich bei den nicht mit Freiheitsentzug verbundenen Strafen, besonders auch bei der Verurteilung auf Bewährung, bieten sich hierzu größere Möglichkeiten.

Während bei der Geldstrafe auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu beachten sind, kann bei der Verurteilung auf Bewährung schon die Frage nach der Dauer der Bewährungszeit Überlegungen auslösen, die sich nicht allein aus